

Gisela DROSSBACH, Die „Yconomica“ des Konrad von Megenberg. Das „Haus“ als Norm für politische und soziale Strukturen (Norm und Struktur 6) Köln u. a. 1997, Böhlau, XII u. 303 S., zahlreiche Abb., ISBN 3-412-15396-6, DEM 88. – Blickt man auf dreißig Jahre intensiver Erforschung von Familie, Geschlechtern und Alltag im Zeichen der europäischen und nordamerikanischen ‚family history‘ zurück, fällt auf, daß das ‚ökonomische‘ Schrifttum des Spät-MA dabei fast keine Beachtung fand. Das muß erstaunen, obwohl es doch viel interessantes Material zur Alltagsgeschichte enthält. Als erste diesem Defizit mit einer Monographie über ein ‚ökonomisches‘ Werk entgegenzutreten, ist das ausgesprochene Verdienst der Vf. Sie zeigt, daß der Herrschaft des Hausvaters und Mannes rechtliche und moralische Vorbehalte zugunsten der Frau entgegenstanden oder daß die Geschlechtslust auch von einem Kleriker als grundsätzlich positiv (allerdings nur in der Ehe) bewertet werden konnte. Vor allem fügt die Vf. der von Klaus Arnold gegen Philippe Ariès vertretenen Meinung, die Kindheit sei als eigenständige Lebensphase verstanden worden, gute Argumente hinzu. Konrad habe die Kindheit als „Nachahmungs- und Prägephase“ erläutert, wobei allerdings ständische Ideale der individuellen Eigenart wenig Raum gelassen hätten (S. 66). Eingebettet ist dieses Kapitel über „Die soziale Dimension der ‚Yconomica‘“ in Ausführungen über „Die Ökonomik des Aristoteles in der Rezeption des Konrad von Megenberg“ sowie das lehrreiche, weil zahlreiche literarische Abhängigkeiten aufweisende Kapitel über „Inhaltliche und formale Kriterien der ‚Yconomica‘“ und ein Kapitel über die „Politische Dimension: Das staatstheoretische Gedankengut bei Konrad von Megenberg“. In diesem letzten Teil allerdings büßt die Arbeit an Überzeugungskraft ein, zumal es überhaupt schwierig ist, der hierzu stark angewachsenen Literatur noch etwas Neues hinzuzufügen. So bedarf die These, daß der Megenberger den vorpolitischen Charakter des aristotelischen *oikos* aufgebrochen habe, der Präzisierung. Der verfassungsrelevante Charakter des ‚Hauses‘ bei Konrad (im Gegensatz zu Aristoteles) wird dadurch begründet, daß die ‚Herrschaft‘ nun vom innerhäuslichen Strukturprinzip zum zwischenhäuslichen Verbindungsprinzip geworden sei, doch fragt man sich, worin dieser verfassungsrelevante Charakter genau bestehe, zumal mit Blick auf das befragte Verhältnis ‚Haus‘- ‚Staat‘ Konrad selbst darauf „verzichtet, ... Strukturprinzipen zu entwickeln“ (S. 19). Da kann auch nicht der Versuch weiterhelfen, in Konrads Aufspaltung des fürstlichen ‚Hauses‘ in eine *curia maior* und eine *curia minor* einen Hinweis „für eine Existenz spätmittelalterlicher ‚nicht-öffentlicher‘ und ‚öffentlicher‘ Sphären“ (S. 138) zu erkennen. Spätestens hier wäre es sinnvoll gewesen, die verfassungsgeschichtlichen Beiträge Otto Brunners (1939), Johannes Frieds (1982) oder Thomas Zotz‘ (1990) über das Verhältnis von Herrscherhaus und Gesellschaft einzubeziehen, welche dazu beigetragen haben, eine nachhaltige Skepsis gegenüber der von der Autorin oft und gerne vollzogenen Anwendung des modernen Konzepts ‚Staat‘ auf ma. Verhältnisse zu begründen. Im Widerspruch zu vorliegender Arbeit muß geprüft werden, ob nicht gerade die bei Konrad wahrnehmbare Einbindung politischer Reflexion in die Reflexion über das ‚Haus‘ und damit die – im Bewußtsein damaliger Zeit – bleibende Rückbindung politischen Handelns an das ‚Haus‘ dafür spricht, in diesem Begriff die moderne Dichotomie von ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ aufgehoben zu sehen. Insgesamt aber bietet sich das Bild einer lebendigen Arbeit, die ihre Vielfalt aus dem Ansatz der Vf. zieht, in der Norm des ‚Hauses‘ „eine bewegliche Schablone“ zu